

Mitarbeiterschulung ÖGWT Steiermark

StB Dr. Stefan Steiger
April 2016

Lebenslauf Dr. Stefan Steiger

geboren:	Eisenstadt, 20.12.1967
1987 - 1994	Studium BWL (Mag. + Dr.) WU Wien
1994 - 2000	Berufsanwärter PWT, Neudörfel + LBG, Wien
2001	Bestellung zum Steuerberater
Seit 2001	Selbständiger Steuerberater und geschäftsführender GS elixa SteuerberatungsGmbH (Horn, Wien, Mattersburg) – www.elixa.at
Seit 2001	Leitung Internetportal www.sv-beratung.at
Seit 1999	Autor und Fachvortragender
Seit 2009	Leiter KV-Ausschuss KWT
Seit 2010	Präsident der KWT, Landesstelle Burgenland
Kontakt	stefan.steiger@elixa.at

Gewinn-Ausschüttungen Ges-GF und GSVG-Pflicht (§ 25 GSVG)

- Meldeverpflichtung ab 1.1.2016 aufgrund Ka 1-Formular für Ausschüttungen und Einlagenrückzahlungen an Gesellschafter-Geschäftsführer, die GSVG-pflichtig sind!
- Keine Meldeverpflichtung (und auch keine Beitragspflicht) für Ges-GF, die nach dem ASVG versichert sind!
- Ausschüttungen gehören in die Beitragsgrundlage nach § 25 GSVG
- Vorgangsweise für Ausschüttungen vor 1.1.2016?

3

Mitarbeiterschulung ÖGWT - 04/2016 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

Wegfall „große“ Versicherungsgrenze (§§ 2 Abs 1 Z 4 und 359 Abs 3 GSVG)

- „Große“ Versicherungsgrenze bei den selbständig Erwerbstitigen mit 1.1.2016 fällt weg – dh nur mehr eine Versicherungsgrenze in der Höhe der 12-fachen monatlichen GF-Grenze nach dem ASVG
- Übergangsbestimmung für Personen, die aufgrund des Wegfalls der „großen“ Versicherungsgrenze in die Pflichtversicherung einbezogen würden, die jedoch am 1.1.2016 das 50. LJ bereits vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt noch keine 180 Beitragsmonate in der PV erworben haben – Befreiungsantrag in der PV

4

Mitarbeiterschulung ÖGWT - 04/2016 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

Verlängerung der Frist betreffend Überschreitungsmeldung

(§§ 2 Abs 1 Z 4 und 357 GSVG)

- Verlängerung der Frist für Meldung der Überschreitung der Versicherungsgrenze ab 1.1.2016
- Kein Beitragszuschlag erfolgt, wenn Meldung innerhalb von acht Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides erfolgt

5

Mitarbeiterschulung ÖGWT - 04/2016 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

Änderung der vorläufigen Beitragsgrundlage

(§§ 25a und 35 Abs 2a GSVG)

- Ab 01.01.2016 kann die Beitragsgrundlage im Bereich des GSVG/FSVG auch erhöht werden
- Antrag möglich, wenn die Einkünfte wesentlich von den Einkünften im drittvorangegangenen Jahr abweichen. Antragstellung auch mehrfach möglich!
- Bei „Hinaufsetzung“ ist Unterschiedsbetrag für vorangegangene Kalendervierteljahre mit dem Letzten des zweiten Monats des Kalenderjahres fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt

6

Mitarbeiterschulung ÖGWT - 04/2016 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

Änderung Mindestbeitrags-GL

(§§ 25 Abs 2, Abs 4, Abs 4a und § 25a Abs 4 GSVG)

- Pensionsversicherung:
 - Senkung der Mindestbeitragsgrundlage ab 1.1.2018 bis 1.1.2022 auf Höhe der geltenden monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze
- Krankenversicherung:
 - Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage mit 1.1.2016 auf die Höhe der geltenden monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (€ 415,72)
- Fixierung der KV-Mindestbeitragslage bei Neuzugängen in den ersten beiden Jahren auf Basis der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (€ 415,72)

7

Mitarbeiterschulung ÖGWT - 04/2016 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

Vereinbarung monatliche Teilzahlung im GSVG (§ 35 Abs 5a GSVG)

- Ab 1.1.2016 kann mit der SVA vereinbart werden, dass die Beiträge in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden (durch Einzahlung oder Einziehung)
- Trotz Antrag keine Änderung der Fälligkeitsbestimmungen

8

Mitarbeiterschulung ÖGWT - 04/2016 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

Betriebliche Gesundheitsförderung

(§ 3 Abs 1 Z 13 lit a EStG / § 49 Abs 3 Z 11 ASVG)

- Ergänzung der steuerfreien Leistungen des Arbeitgebers um „präventive Leistungen“ wie z.B. Impfungen oder zielgerichtete, wirkungsorientierter Gesundheitsförderung, soweit diese Maßnahmen vom Leistungsangebot der gesetzlichen Sozialversicherung umfasst sind, z.B. Raucherentwöhnung, Ernährung und psychische Gesundheit. Maßnahme müssen von qualifizierten Anbietern durchgeführt werden!
- Weiters um Benützung von Einrichtungen und Anlagen, wie beispielsweise Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Sportanlagen etc.
- Nicht darunter fallen Beiträge des Arbeitgebers für Fitnesscenter und Sportkurse oder Kosten für Nahrungsergänzungsmittel etc.
- Lt. LStRI sind Impfungen jedenfalls steuerfrei!
- Gruppenmerkmal notwendig!

9 Mitarbeiterschulung ÖGWT - 04/2016 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

Zuwendung Arbeitgeber für Begräbnis

(§ 3 Abs 1 Z 19 EStG / § 49 Abs 3 Z 11 ASVG)

- Zuwendungen für Begräbniskosten eines Arbeitnehmers, dessen (Ehe-)Partner oder Kinder (§ 106 EStG) sind steuer- und sozialversicherungsbefreit!
- Begräbniskosten sind beispielsweise Grabstein, Beerdigung, Totenmahl
- Nicht darunter fällt eine Sterbeversicherung – jedoch schon Sterbekostenbeitrag, Sterbequartal, Todesfallbeitrag etc.

10 Mitarbeiterschulung ÖGWT - 04/2016 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

Neuregelung der Mitarbeiterrabatte

(§ 3 Abs 1 Z 21 EStG / § 49 Abs 3 Z 20 ASVG)

- Einräumung für alle oder eine bestimmten Gruppe von Arbeitnehmern
- MA-Rabatt beträgt maximal 20% - dann befreit!
- MA-Rabatt beträgt mehr als 20%, dann wird ein Freibetrag von € 1.000,- pro Jahr angewendet
- MA-Rabatt darf nicht zur „Einkünfterzielung“ verwendet werden
- Ansatz von „Endpreis“ bei Verkauf an Letztverbraucher (Preis, den der AG für eine Ware oder Dienstleistung verlangt – Sonderkonditionen für einzelnen Kunden bleiben außer Betracht)
- Ansatz von „üblichem Endpreis“ des Abgabeortes, wenn kein Verkauf an Letztverbraucher
- Gilt auch wenn nicht Arbeitgeber direkt sondern ein Konzernunternehmen gewährt!
- Regelungen zur Sachbezugswerte-VO gehen vor!
- MA-Rabatteregelung gilt nur für Arbeitnehmer NICHT für Angehörige

11

Mitarbeiterschulung ÖGWT - 04/2016 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

Antragslose Arbeitnehmer- veranlagung (§ 41 Abs 2 Z 2 EStG)

- Eine automatische Arbeitnehmerveranlagung wird vom FA durchgeführt, wenn
 - in den Einkünften nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind und
 - aus der Veranlagung eine Steuerzugschrift resultiert und
 - aufgrund der Aktenlage vermutlich keine Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge oder Absetzbeträge geltend gemacht werden und
 - bis zum 30. Juni des Folgejahres wurde keine Abgabenerklärung eingereicht!
- Liegen diesen Voraussetzungen nicht vor, wird jedenfalls eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung vom FA durchgeführt, wenn bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahr keine Abgabenerklärung für den betroffenen Zeitraum abgegeben wurde und sich eine Steuerzugschrift ergibt!
- Bei Abgabenerklärung – neuer Bescheid!
- Gilt ab Veranlagung 2016!

12

Mitarbeiterschulung ÖGWT - 04/2016 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

Werbungskostenpauschale – Expatriates

(§ 17 Abs 6 EStG iVm § 1 Z 11 VO WK-Pauschale)

- Änderung der VO über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten bestimmter Berufsgruppen
- Neu § 1 Z 11: Expatriates
- Berücksichtigung:
 - beim Arbeitgeber bei der LV an Stelle des Werbungskostenpauschalbetrages nach § 16 Abs 3 EStG möglich ODER
 - im Wege der Veranlagung (an Stelle des WK-Pauschales)
- Ansatz maximal 20% der BMGL, höchstens € 10.000,-- jährlich
- Keine Kürzung des Pauschbetrages aufgrund Kostenersätze gemäß § 26 Z 4 EStG

13

Mitarbeiterschulung ÖGWT - 04/2016 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

Barzahlungsverbot

(§ 48 EStG)

- Geldzahlungen von Arbeitslöhnen an Mitarbeiter, die Bauleistungen nach § 19 Abs 1a UStG erbringen, dürfen nicht in bar geleistet bzw. entgegen-
genommen werden, wenn der AN über ein Girokonto verfügt bzw. einen Rechtsanspruch auf ein solches hat (§ 48 EStG)

14

Mitarbeiterschulung ÖGWT - 04/2016 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

Meldungen ab 1.1.2016

(§ 41 Abs 4 ASVG)

- Meldung bei GKK nur mehr in elektronischer Form (Ausnahme: Privathaushalte)
- Aviso-Meldungen können auch weiterhin telefonisch oder via Fax durchgeführt werden
- Ab 1.1.2018 weitere Änderung bei der Meldung aufgrund Umstellung persönlicher monatlicher Beitragsnachweis

15

Mitarbeiterschulung ÖGWT - 04/2016 - (c) StB
Dr. Stefan Steiger - stefan.steiger@elixa.at

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!